

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Bernrath, Schäfer (Offenburg), Dr. Wernitz,  
Dr. Schmude, Dr. Penner, Roth, Rapp (Göppingen), Stiegler, Dr. Vogel und  
der Fraktion der SPD**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Nebentätigkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz — NBG)**

#### **A. Problem**

Die gegenwärtige wirtschaftliche Gesamtsituation und Arbeitsmarktlage erfordern auch einen Beitrag des öffentlichen Dienstes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Dazu ist es u. a. geboten, Nebentätigkeiten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Rahmen des verfassungsrechtlich Möglichen einzuschränken, um neue Arbeitsplätze zu schaffen.

#### **B. Lösung**

Durch Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes, Bundesbeamtengesetzes und Soldatengesetzes wird

- erstmals die Einschränkung von Nebentätigkeiten aus arbeitsmarktpolitischen Gründen geregelt,
- für die Einschränkung von Nebentätigkeiten das dienstliche Interesse konkretisiert.

Darüber hinaus werden Ruhestandsbeamte und ausscheidende Beamte verpflichtet, die Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses in Zusammenhang steht, der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen. Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß dadurch dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

#### **C. Alternativen**

keine

#### **D. Kosten**

keine

## Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Nebentätigkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes (NebentätigkeitsbegrenzungsGesetz — NBG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Bundesbeamtengesetz

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

#### 1. § 65 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen oder dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann,
3. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
4. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann.

Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.“

##### b) Folgende Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Die Genehmigung soll versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit erhebliche Belange des Arbeitsmarktes oder des Wirtschaftslebens beeinträchtigt werden.

(4) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat, oder bei denen der Dienstvorgesetzte ein öffentli-

ches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.“

##### c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

##### d) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur mit Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgeltes in Anspruch nehmen.

(7) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Absatz 1) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 4) und Entscheidungen über die Anträge bedürfen der Schriftform. Der Beamte hat die für die Entscheidung der Dienstbehörde erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu führen.“

#### 2. Folgender § 65 a wird eingefügt:

##### „§ 65 a

Überschreitet die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere nach § 65 Abs. 1 genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, so ist die Nebentätigkeit der Dienstbehörde anzuzeigen.“

#### 3. § 66 Abs. 2 wird nach dem Semikolon wie folgt gefaßt:

„es ist Pflicht des Dienstvorgesetzten, einer mißbräuchlichen Ausübung von Nebentätigkeiten insbesondere während der Arbeitszeit entgegenzutreten.“

#### 4. In § 69 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. unter welchen Voraussetzungen der Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten, Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und nach welchen Grundsätzen das an den Dienstherrn zu entrichtende Entgelt zu bemessen ist; das Entgelt soll den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht; es

kann pauschaliert und in einem Vomhundertsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit entfallen.“

5. Nach § 69 wird folgender § 69 a eingefügt:

„§ 69 a

(1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses in Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß dadurch dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen, es endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

6. § 77 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. gegen § 61 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit), gegen § 69 a (Anzeigepflicht und Verbot einer Tätigkeit) oder gegen § 70 (Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken) verstößt oder“.

Artikel 2

**Beamtenrechtsrahmengesetz**

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,

2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen oder dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann,
3. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
4. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann.

Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit erhebliche Belange des Arbeitsmarktes oder des Wirtschaftslebens beeinträchtigt werden. Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat oder bei denen der Dienstvorgesetzte ein öffentliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird. Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur mit Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgeltes in Anspruch nehmen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Pflicht des Dienstherrn, einer mißbräuchlichen Ausübung von Nebentätigkeiten insbesondere während der Arbeitszeit entgegenzutreten, bleibt unberührt.“

2. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

(1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses in Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß da-

durch dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen, es endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

3. In § 45 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „§ 39 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1“ ein Komma und die Worte „§ 42 a“ eingefügt.

### Artikel 3 Soldatengesetz

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Soldaten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Soldaten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen oder dem Ansehen der Bundeswehr abträglich sein kann,
3. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Soldaten beeinflussen kann,
4. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Soldaten führen kann.

Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.“

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 7 eingefügt:

„(3) Die Genehmigung soll versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit erhebliche Belange des Arbeitsmarktes oder des Wirtschaftslebens beeinträchtigt werden.

(4) Nebentätigkeiten, die der Soldat nicht auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat oder bei denen der Dienstvorgesetzte ein öffentliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Soldaten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(5) Der Soldat darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur mit Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgeltes in Anspruch nehmen.

(6) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Absatz 1) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 4) und Entscheidungen über die Anträge bedürfen der Schriftform. Der Soldat hat die für die Entscheidung der Dienstbehörde erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu führen.

(7) Überschreitet die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere nach Absatz 1 genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, so ist die Nebentätigkeit der Dienstbehörde anzuzeigen.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 8.

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 9.

4. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 10.

5. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 11 in folgender Fassung:

„(11) Die dienstliche Verantwortlichkeit des Soldaten bleibt unberührt; es ist Pflicht des Disziplinarvorgesetzten, einer mißbräuchlichen Ausübung von Nebentätigkeiten insbesondere während der Arbeitszeit entgegenzutreten.“

6. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

#### „§ 20 a

#### Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst

(1) Ein Berufssoldat im Ruhestand oder ein früherer Soldat mit Anspruch auf Dienstzeitversorgung oder auf Berufsförderung, der innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor seinem Ausscheiden aus dem Wehr-

dienst in Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit dem Bundesminister der Verteidigung anzuzeigen.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß dadurch dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Das Verbot wird durch den Bundesminister der Verteidigung ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst. Der Bundesminister der Verteidigung kann seine Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen.“

7. In § 23 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „anzunehmen“ das Komma gestrichen und folgende Worte angefügt:

„oder eine Tätigkeit nach § 20 a nicht anzeigt oder entgegen einem Verbot ausübt.“

#### Artikel 4

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel 5

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 22. Februar 1984

Bernrath  
Schäfer (Offenburg)  
Dr. Wernitz  
Dr. Schmude  
Dr. Penner  
Roth  
Rapp (Göppingen)  
Stiegler  
Dr. Vogel und Fraktion

**Begründung****A. Allgemeines**

Der von der sozial-liberalen Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bereinigungs-gesetz) — Drucksache 9/336 —, der u. a. auch begrenzende Regelungen zur Nebentätigkeit von Beamten vorsah, konnte in der 9. Wahlperiode des Deutschen Bundestages nicht mehr abschließend beraten werden.

Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages hat sich mit dem Gesetzentwurf, insbesondere mit der vorgesehenen Neuregelung des Nebentätigkeitsrechts der Beamten, wiederholt befaßt. In einer Entscheidung vom 8. Dezember 1982 hat er u. a. festgestellt:

„Der Ausschuß hält es unverändert für geboten, einem Ausufern der Nebentätigkeit wirksam zu begegnen. Er ist deshalb einstimmig der Auffassung, daß die Neuregelung des Nebentätigkeitsrechts, anknüpfend an den jetzigen Verhandlungsstand, in der nächsten Legislaturperiode zügig in Angriff genommen und vollzogen werden muß.“

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Anliegen des Innenausschusses aufgegriffen. Auf der Grundlage der bisherigen Beratungsergebnisse werden Regelungen zur Begrenzung von Nebentätigkeiten vorgeschlagen.

Erstmals wird vorgesehen, daß die Genehmigung für eine Nebentätigkeit aus arbeitsmarktpolitischen Gründen versagt werden kann. Damit sollen angesichts steigender Arbeitslosenzahlen vor allem zusätzliche Erwerbstätigkeiten von Beamten, die dabei in einen Wettbewerb mit Angehörigen anderer Berufe treten, eingeschränkt werden.

Darüber hinaus binden die neuen Bestimmungen das Genehmigungsermessen des Dienstherrn konkreter an einzelne Tatbestände. Insbesondere ist vorgesehen:

- Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet.
- Nebentätigkeiten sind grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit auszuüben. Ausnahmen werden nur in besonders begründeten Fällen zugelassen.
- Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur mit Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen.

Auch Beamte haben — wie alle Erwerbstätigen — das verfassungsrechtlich garantierte Recht, außerhalb ihrer Arbeitszeit die eigene Arbeitskraft entgeltlich zu verwerten. Bei Beamten gilt dies allerdings nur, soweit dienstliche Interessen oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. Dem trägt die vorgeschlagene Regelung Rechnung.

Der Gesetzentwurf sieht weiter vor, daß die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit eines Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses untersagt werden kann, wenn sie mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses in Zusammenhang steht.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften****Zu Artikel 1***Zu Nummer 1 Buchstabe a*

Es ist notwendig, mit einer „Regelvermutung“ einen zusätzlichen Maßstab für die Beurteilung der Frage, wann durch Ausübung einer oder mehrerer Nebentätigkeiten dienstliche Leistungen beeinträchtigt werden, zu schaffen. Dabei bietet es sich an, die Begrenzung von Nebentätigkeiten an den Maßstäben zu orientieren, die in § 72 Abs. 2 Satz 3 BBG und § 44 Satz 3 BRRG für die Begrenzung von Mehrarbeit festgelegt sind. Nach diesen Vorschriften darf Vergütung für höchstens bis zu 40 Mehrarbeitsstunden im Monat gewährt werden. Mehrarbeit darf nur angeordnet oder genehmigt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe die Leistung der Mehrarbeit erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Es ist daher angemessen, die Genehmigung für eine Nebentätigkeit in der Regel zu versagen, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (32 Stunden im Monat) überschreitet.

*Zu Nummer 1 Buchstabe b*

Die Einführung eines arbeitsmarktpolitischen Versagungsgrundes für die Nebentätigkeit stellt eine bedeutsame Neuerung dar, weil nach bisherigem Recht eine Nebentätigkeit nur aus dienstlichen, jedoch nicht aus allgemein öffentlichen Interessen untersagt werden kann. Nach verfassungsrechtlicher Prüfung unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. November 1980 — 2 BvL 7-9/76 — wird jedoch ein solcher Versagungsgrund rechtlich für zulässig erachtet.

In Absatz 4 wird geregelt, daß Nebentätigkeiten grundsätzlich nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden dürfen. Ausnahmen werden nur für besonders begründete Fälle zugelassen.

*Zu Nummer 1 Buchstabe c*

Redaktionelle Änderung.

*Zu Nummer 1 Buchstabe d*

Durch die Regelung in Absatz 6 soll der Vorteil ausgeglichen werden, den der Beamte bei Benutzung von Einrichtungen und Personal des Dienstherrn gegenüber denen hat, die sich solche Hilfsmittel üblicherweise auf eigene Kosten beschaffen müssen.

Absatz 7 legt die Schriftform und Mitwirkungspflicht des Beamten aus Gründen der Rechtsklarheit fest.

*Zu Nummer 2*

Die Vorschrift regelt eine Anzeigepflicht, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere genehmigungspflichtige Tätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Unterbleibt die Anzeige, so kann der Beamte nach § 77 Abs. 1 Bundesbeamten-gesetz, § 45 Abs. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz, § 21 Abs. 1 Soldatengesetz disziplinarisch belangt werden.

*Zu Nummer 3*

Die Neufassung enthält eine klarstellende Regelung. Der Dienstvorgesetzte hat im Rahmen seiner Aufsicht insbesondere auch einzuschreiten, soweit ein Mißbrauch dadurch gegeben ist, daß die Nebentätigkeit während der Arbeitszeit ausgeübt wird.

*Zu Nummer 4*

Die Vorschrift ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen der Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und nach welchen Grundsätzen das an den Dienstherrn zu entrichtende Entgelt zu bemessen ist.

*Zu Nummer 5*

Die Einführung eines sog. „Konkurrenzverbotes“ soll den öffentlichen Arbeitgeber für eine bestimmte Zeit davor schützen, daß ehemalige Beamte und Soldaten in konkurrierenden Bereichen der Wirtschaft tätig werden. Die Neuregelung erfaßt außer den Ruhestandsbeamten auch frühere Beamte mit Versorgungsbezügen. Sie sieht eine all-

gemeine Anzeigepflicht mit Verbotsmöglichkeit im Einzelfall vor.

*Zu Nummer 6*

Die Vorschrift ist erforderlich, um bei Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen, deren Beamtenpflichten erloschen sind, einen Verstoß gegen § 69 a als Dienstvergehen verfolgen zu können. Der Katalog in § 77 Abs. 2 Bundesbeamten-gesetz ist dementsprechend zu ergänzen.

**Zu Artikel 2**

*Zu Nummer 1*

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 und 3.

*Zu Nummer 2*

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 5.

*Zu Nummer 3*

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 6.

**Zu Artikel 3**

*Zu Nummer 1*

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 und 2.

*Zu Nummern 2 bis 4*

Redaktionelle Änderungen.

*Zu Nummer 5*

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 3.

*Zu Nummer 6*

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 5.

*Zu Nummer 7*

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 6.

**Zu Artikel 4**

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

**Zu Artikel 5**

Mit dieser Vorschrift wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens geregelt.

